



THE OPEN PALLET POOL.

EU-Konformitätserklärung (PPWR)

gemäß Art. 39 PPWR

EPAL 3 Paletten

European Pallet Association e.V.
Hamborner Straße 55
40472 Düsseldorf
Germany

Tel: +49 211 98 480 48 - 0
info@epal-pallets.org
www.epal.eu

EU-Konformitätserklärung für EPAL 3 Paletten

**gemäß Art. 39 der Verordnung (EU) 2025/40 des Europäischen Parlaments
und des Rates vom 19. Dezember 2024 über Verpackungen und Verpackungsabfälle,
im Folgenden bezeichnet als „PPWR“ (Packaging and packaging waste regulation)**

Version 1.1 (Juli 2026)

Hinweise:

Die EU-Konformitätserklärung gemäß Art. 39 PPWR basiert auf der Rechtslage im Juni 2026.

Aktuell werden von EU-Kommission diverse Durchführungsrechtsakte vorbereitet und ergänzende Erläuterungen überarbeitet und ergänzt, welche die Anwendung der Bestimmungen berühren können, die Grundlage der EU-Konformitätserklärung gemäß Art. 39 PPWR sind. Diese steht daher unter dem Vorbehalt der Änderung der Rechtslage durch ergänzende Durchführungsrechtsakte und erläuternde Bestimmungen der Europäischen Kommission.

EPAL wird die EU-Konformitätserklärung gemäß Art. 39 PPWR kontinuierlich an die Entwicklung der Durchführungsrechtsakte und der erläuternden Bestimmungen zur PPWR anpassen, soweit diese die EU-Konformitätserklärung gemäß Art. 39 PPWR betreffen.

In dieser EU-Konformitätserklärung gemäß Art. 39 PPWR wird bis auf Weiteres angenommen, dass die European Pallet Association e.V. (EPAL) aufgrund der Normierung und Kennzeichnung von EPAL 3 Paletten als Erzeuger im Sinne von Art. 15 PPWR gilt, obwohl EPAL nicht der Hersteller der Paletten ist. Die Einstufung der EPAL als Erzeuger im Sinne von Art. 15 PPWR ist nach der Bewertung der EPAL durch die Europäische Kommission noch nicht abschließend geklärt.

Die vorliegende EU-Konformitätserklärung gemäß Art. 39 PPWR der European Pallet Association e.V. (EPAL) für EPAL 3 Paletten ist das Ergebnis des Konformitätsbewertungsverfahrens gemäß Art. 38 PPWR und Anhang VII der PPWR, das von EPAL durchgeführt worden ist. Die detaillierten Ergebnisse des Konformitätsbewertungsverfahrens sind in der Technischen Dokumentation der EPAL für EPAL 3 Paletten enthalten.

Die EU-Konformitätserklärung gemäß Art. 39 PPWR der EPAL für EPAL 3 Paletten entspricht hinsichtlich des Aufbaus und des Inhalts dem Anhang VIII der PPWR und enthält die relevanten Elemente gemäß Anhang VII der PPWR.

1 EPAL-EU-Konformitätserklärung Nr. 3: EPAL 3 Paletten

Diese EU-Konformitätserklärung gemäß Art. 39 PPWR gilt für neue und gebrauchte EPAL 3 Paletten (EPAL 3).



2 Name und Anschrift des Erzeugers der Verpackung (EPAL 3 Paletten)

Erzeuger von EPAL 3 Paletten gemäß Art. 15 PPWR ist die

European Pallet Association e.V. (EPAL)

Hamborner Str. 55, 40472 Düsseldorf (Deutschland)

Tel: +49 211 98 480 480

E-Mail: ppwr@epal-pallets.org

Website: www.epal.eu

3 Verantwortung für die Ausstellung der Konformitätserklärung

Die alleinige Verantwortung für die Ausstellung dieser Konformitätserklärung trägt der in Ziffer 2 genannte Erzeuger, die European Pallet Association e.V. (EPAL).

4 Gegenstand der Konformitätserklärung: EPAL 3 Paletten

Die EU-Konformitätserklärung gemäß Art. 39 PPWR gilt für EPAL 3 Paletten (EPAL 3).

Beschreibung der EPAL 3 Palette:

- EPAL 3 Paletten sind Flachpaletten mit den Abmessungen 1.000 mm x 1.200 mm x 162 mm (L/B/H).
- EPAL 3 Paletten bestehen aus Holz (Bretter und Klötze), optional Holzwerkstoff (Klötze) und Stahl (Nägel).
- EPAL 3 Paletten sind anhand der Kennzeichnung mit der eingetragenen Marke „EPAL im Oval“ auf den Eckklötzen zu identifizieren. Auf den rechten Eckklötzen und optional auf den linken Eckklötzen befindet sich rechts oberhalb der Marke „EPAL im Oval“ die Ziffer „3“. Im Falle der optionalen Kennzeichnung mit einem QR-Code befindet sich die Marke „EPAL im Oval“ und die Ziffer „3“ allein auf dem linken Eckklotz.
- EPAL 3 Paletten sind Transportverpackungen gemäß Art. 3 Ziffer 7 PPWR und gemäß Art. 29 Abs. 1-3 PPWR. Sie dienen dem Transport von Waren zwischen Unternehmen und deren Betrieben sowie der Lagerung von Waren durch Unternehmen.
- EPAL 3 Paletten sind wiederverwendbare Verpackungen gemäß der Norm EN 13429:2004 und gemäß Art. 11 Abs. 1 PPWR und Art. 29 Abs. 1-3 PPWR. Die Wiederverwendung erfolgt in dem offenen EPAL-Palettenpool, einem offenen Kreislaufsystem ohne Systembetreiber gemäß Anhang VI der PPWR, Teil A.
- EPAL 3 Paletten sind nicht zur Lieferung an Verbraucher oder zur Verwendung durch Verbraucher bestimmt.
- Neue EPAL 3 Paletten haben das nachfolgende Erscheinungsbild. Bei gebrauchten EPAL 3 Paletten kann das Erscheinungsbild abweichen.



Die weiteren Spezifikationen und Eigenschaften von EPAL 3 Paletten sind dargestellt in der Technischen Zeichnung der EPAL 3 Paletten (**Anhang**) und in der Technischen Dokumentation der EPAL 3 Paletten gemäß Art. 38 PPWR und Anhang VII PPWR enthalten.

5 Erfüllung der Rechtsvorschriften der EU in Bezug auf die Harmonisierung

Für die Konformität von EPAL 3 Paletten mit den relevanten Bestimmungen der PPWR gilt Folgendes:

5.1 Art. 5-12 PPWR – Anforderungen an die Nachhaltigkeit

EPAL 3 Paletten erfüllen die in Art. 5-12 PPWR geregelten Anforderungen an die Nachhaltigkeit von Verpackungen, soweit diese anwendbar sind:

- Art. 5 PPWR Anforderungen für Stoffe in Verpackungen
- Art. 6 PPWR Recyclingfähige Verpackungen
- Art. 10 PPWR Minimierung von Verpackungen
- Art. 11 PPWR Wiederverwendbare Verpackungen
- Art. 12 PPWR Kennzeichnung von Verpackungen

Hinweise:

- Art. 6 PPWR (Recyclingfähige Verpackungen) findet aktuell nur teilweise Anwendung auf EPAL 3 Paletten, weil die delegierten Rechtsakte gemäß Art. 6 Absatz 4 PPWR noch nicht vorliegen.
- Art. 7 PPWR (Mindestrezyklatanteil) gilt allein für Kunststoffverpackungen und findet daher keine Anwendung auf EPAL 3 Paletten.
- Art. 8 PPWR (Biobasierte Rohstoffe) gilt allein für Kunststoffverpackungen und findet daher keine Anwendung auf EPAL 3 Paletten.
- Art. 9 PPWR gilt für Kompostierbare Verpackungen und findet daher keine Anwendung auf EPAL 3 Paletten.
- Art. 11 PPWR (Wiederverwendbarkeit von Verpackungen) findet aktuell nur teilweise Anwendung auf EPAL 3 Paletten, weil der delegierte Rechtsakt gemäß Art. 11 Absatz 2 PPWR noch nicht vorliegt.
- Art. 12 PPWR (Kennzeichnung von Verpackungen) findet auf EPAL 3 Paletten nur teilweise Anwendung. Die Anwendung beginnt gemäß Art. 12 Absatz 1 und Absatz 6 PPWR 24 Monate ab dem Inkrafttreten der bislang noch nicht vorliegenden Durchführungsrechtsakte.

Die Einzelheiten zur Anwendung und Erfüllung der Bestimmungen gemäß Art. 5-12 PPWR sind in der Technischen Dokumentation für EPAL 3 Paletten enthalten.

5.3 Art. 15 (4) PPWR – Serienfertigung

Die Konformität von EPAL 3 Paletten mit den technischen Spezifikationen gemäß Ziffer 6.3 wird durch die unabhängige Qualitätssicherung der EPAL kontinuierlich überprüft und durch externe Prüfgesellschaften (Produktion und Reparatur von EPAL 3 Paletten) und externe Prüfinstitute (Produktion von Holzspanklötzen und Nägeln) ausgeführt. Mit diesen Maßnahmen der Qualitätssicherung wird gemäß Art. 15 Absatz 4 PPWR im Rahmen der Serienfertigung von EPAL 3 Paletten sichergestellt, dass diese den Angaben in der Konformitätserklärung entsprechen.

5.3 Art. 26, 27, 29 und Anhang VI PPWR – Wiederverwendungssystem

Für EPAL 3 Paletten ist ein Wiederverwendungssystem gemäß Anhang VI Teil A der PPWR vorhanden. Dies ist der EPAL-Palettenpool. Der EPAL-Palettenpool ist ein offenes Kreislaufsystem ohne Systembetreiber gemäß Anhang VI der PPWR und entspricht den Anforderungen, die in Anhang VI Teil A der PPWR für offene Kreislaufsysteme ohne Systembetreiber geregelt sind. Die Einzelheiten zur Konformität des EPAL-Palettenpools

mit den Bestimmungen gemäß Art. 26, 27 und 29 PPWR Anhang VI PPWR sind in der Technischen Dokumentation für EPAL 3 Paletten enthalten.

6 Harmonisierte Normen, gemeinsame Spezifikationen und andere technische Spezifikationen

Bei der Bewertung der Konformität sind folgende Normen und Spezifikationen berücksichtigt worden:

6.1 Harmonisierte Normen

- EN 13429 Wiederverwendbarkeit von Verpackungen
- EN 13430 Anforderungen an Verpackungen für die stoffliche Verwertung
- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) und Änderung gemäß der Verordnung (EU) 2023/1464 (Bewertung der Holzspanklötze)
- IPPC-Standard ISPM15 EPAL 3 Paletten werden im Rahmen der Produktion gemäß dem IPPC-Standard ISPM15 hitzebehandelt und gekennzeichnet.

6.2 Gemeinsame Spezifikationen

Es existieren aktuell noch keine Durchführungsrechtsakte mit gemeinsamen Spezifikationen gemäß Art. 37 PPWR, in denen die Anwendung der Art. 5-12, 24 und 26 PPWR näher geregelt ist, und die für EPAL2-Palettenanwendbar sind.

6.3 Technische Spezifikationen

Für EPAL 3 Paletten gelten folgende technische Spezifikationen:

- Technisches Regelwerk der EPAL für die Produktion und Reparatur von EPAL 3 Paletten
- Technisches Regelwerk der EPAL für die Qualität und Qualitätssicherung von EPAL-Klötzen

7 Notifizierte Stelle

Es existiert derzeit keine notifizierte Stelle, welche Prüfungen mit Bezug auf den Inhalt der vorliegenden EU-Konformitätserklärung für EPAL 3 Paletten durchführt.

8 Zusätzliche Angaben

Es gibt aktuell keine zusätzlichen Angaben.

European Pallet Association e.V.
Düsseldorf, 10. Juli 2026



Bernd Dörre
CEO der EPAL

Anhang Technische Zeichnung der EPAL 3 Palette

